

Anlage 5.2 – Anforderungen an barrierefreie Produkte

Anforderungen an die Manuskript-Vorbereitung und redaktionelle Bearbeitung für barrierefreie Produkte

Einleitung

Aufgrund von § 18 BFGV (iVm § 3 Abs. 2 BFG, § 1 Abs. 1 ZustAnpG) sind die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen verpflichtet sicherzustellen, dass alle ab dem 28.6.2025 erscheinenden E-Books barrierefrei gestaltet sind. Hierzu ist die Mithilfe unserer geschätzten Autorinnen und Autoren zu folgenden Punkten notwendig:

Gliederung und Überschriften

- Für jedes Kapitel bzw. jeden inhaltlich relevante Abschnitt (zB auch Vorwort, Widmung) muss eine Hauptüberschrift formuliert werden.
- Falls Kapitel oder wichtige Abschnitte aus inhaltlichen oder gestalterischen Gründen keine Überschriften im Druck-Layout haben sollen, formulieren Sie bitte Alternativüberschriften für diese Kapitel bzw. Abschnitte. Diese Alternativüberschriften werden dann im E-Book für Navigationsmöglichkeiten wie Lesezeichen und das Inhaltsverzeichnis verwendet.
- Überschriftenebenen müssen hierarchisch korrekt verwendet (zB kein U3-Format direkt nach U1-Format).
- Überschriftenebenen werden aufgrund ihrer logischen und strukturellen Hierarchie gesetzt, nicht aufgrund ihrer typographischen Darstellung.

Bilder und Alternativtexte

Umgang mit Bildern

Treffen Sie bitte zunächst für alle Bilder in einem Titel die Entscheidung, ob es sich um Bilder mit inhaltlicher Relevanz handelt oder nicht:

- Bilder ohne inhaltliche Relevanz sind zB reine Zier-Grafiken, Icons, Logos und ähnliche Elemente. Solche Bilder müssen nicht mit einem Alternativtext (zum Begriff sogleich) versehen werden.
- Bilder mit inhaltlicher Relevanz sind bildhafte Darstellungen, die zusätzlich zum umgebenden Text eine eigenständige Information transportieren. Bilder mit inhaltlicher Relevanz müssen für die barrierefreie Aufbereitung mit einem Alternativtext versehen werden.

Alternativtexte

- Für alle Bilder mit inhaltlicher Relevanz formulieren Sie bitte Alternativtexte. Diese Beschreibungstexte sollen sehbehinderte Nutzer von Screenreadern und anderen assistiven Technologien in die Lage versetzen, die Informationen im Bild zu erfassen, ohne es sehen zu können.
- Vermeiden Sie bitte, die bisher schon erforderliche Bildunterschrift im Alternativtext zu wiederholen: Nutzer assistiver Technologien bekämen denselben Text dann zweimal vorgelesen.

- Der Alternativtext soll den reinen Informationsgehalt des Bildes möglichst kurz und prägnant beschreiben; Interpretationen sollten soweit möglich vermieden werden. Eine Länge von 80–100 Zeichen sollte nicht überschritten werden

Tabellen

- Tabellen müssen eine einfache Struktur aufweisen. Sie haben jeweils nur eine Kopfzeile und einen Tabellenkörper, der ausschließlich aus Zeilen und Spalten besteht.
- Schwierige Tabellen (zB verbundene Zellen, integrierte Abbildungen) benötigen wie Bilder einen entsprechenden Alternativtext.

Gestalterische Aspekte

- Bilder müssen hinreichend kontrastreich sein, um auch für Nutzer mit eingeschränkter Sehfähigkeit oder auf Geräten mit E-Ink-Display (Graustufen!) gut erkennbar zu sein.
- Die Verwendung von Farben (insbesondere Rot/Grün) als alleiniger Informationsträger muss vermieden werden. Farb-Symboliken (zB Ampel-Systeme) sollten immer auch mit einer textuellen Information versehen sein, damit sie auch von Nutzern mit Farbfehlsichtigkeit verstanden werden.
- Bei farbiger Schrift oder weißer/schwarzer Schrift auf farbigem Hintergrund muss für einen ausreichenden Farbkontrast gesorgt werden, um die Barrierefreiheitsanforderungen zu erfüllen.

Herstellungsabteilung des Verlags C.H. BECK